



JAGDSPANIEL-KLUB e.V.

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)
- der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) angeschlossen -
und im Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV)
www.jagdspaniel-klub.de

Richtlinien für Jagdkynologische Arbeitsgemeinschaften

(Fassung 2008, redaktionell geändert 2018)

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung des Klubzwecks im Sinne der Satzung besteht in jeder Landesgruppe (LG) eine Jagdkynologische Arbeitsgemeinschaft (JAG).
- (2) Diese Richtlinien ergänzen die Vorschriften der Satzung (§ 29 Abs. 2-4).

§ 2 Namen

JAGen führen folgende Bezeichnung „Jagdkynologische Arbeitsgemeinschaft Landesgruppe (Name der LG)“

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der JAG sind:

1. Prüfungsrichter
2. Prüfungsrichteranwärter,
3. Mitglieder die die Voraussetzung zum Prüfungsrichteranwärter erfüllen mit Ausnahme des Jagdscheins, Jagdhundeführer, die im Beitrittsgebiet als solche eine bestätigte Jagderlaubnis hatten,
4. Inhaber eines deutschen Jagdscheins,
5. Referenten für das Prüfungswesen sowie
6. Mitglieder, die mindesten drei Würfe mit Eintragung in die Abt. I des Zuchtbuches gezogen und mindestens einen Hund erfolgreich auf einer JZP/AZP geführt haben.

§ 4 Aufgaben

- (1) Den JAGen obliegt die Förderung und Pflege der jagdlichen Eigenschaften des Spaniels und seine Verbreitung als Jagdgebrauchshund.
- (2) ¹Zur Intensivierung ihrer Arbeit sind die JAGen gehalten, jagdkynologisch interessierte Klubmitglieder, die nicht die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, in ihre Arbeit einzubinden. ²Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere solche Mitglieder, die auf einer vom JGHV anerkannten Prüfung erfolgreich geführt haben oder deren von ihnen geführter Spaniel in die ABL eingetragen wurde.

§ 5 Sprecher

- (1) Die JAGen wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter gemäß den Vorschriften der Satzung.
- (2) Der Sprecher hat auf den Hauptversammlungen seiner LG über die Arbeit der JAG zu berichten.
- (3) ¹Der Sprecher hat die Veranstaltungen der JAG, die mit dem LG-Vorsitzenden abzustimmen sind, vorzubereiten und zu leiten. ²Er kann hierzu Mitglieder der JAG beauftragen.

§ 6 Stimmberechtigung

Auf allen Veranstaltungen der JAGen sind ausschließlich deren Mitglieder stimmberechtigt.

§ 7 Finanzen, Verpflichtungen

(1) ¹Die JAGen haben keinen eigenen Anspruch auf Zuwendungen aus der Kasse des Klubs. ²Ihre Finanzierung erfolgt über die jeweilige Landesgruppe.

(2) Den JAGen ist untersagt, Verbindlichkeiten im Namen des Klubs oder der Landesgruppen einzugehen.